# Bundesgesetzblatt

# Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 3. Juni 1961	Nr. 36
Tag	Inhalt	Seit <b>e</b>
<b>30</b> . 5. 6 <b>1</b>	Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung	621
1.6.61	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen	649
1.6.61	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen	

# Verordnung zur Anderung der Bundeswahlordnung\*)

#### Vom 30. Mai 1961

Auf Grund des § 53 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383) wird verordnet:

#### Artikel I

Die Bundeswahlordnung vom 16. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 441, 532) wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Der Stellvertreter des Wahlvorstehers soll in der Regel als Beisitzer berufen werden."
  - b) In Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
    - "Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn er nach Satz 1 besetzt ist."
- 2. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung: "In das Wählerverzeichnis werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) für einen Wahlbezirk bei der Meldebehörde angemeldet sind."
  - b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:
    - "(2) Ein Wahlberechtigter, der seine Wohnung nach dem Stichtag, aber vor dem Beginn der Auslegungsfrist in einen anderen Wahlbezirk verlegt, ist im Wählerverzeichnis zu streichen. Wahlberechtigte, die sich nach dem Stichtag, aber vor dem Beginn der Auslegungsfrist anmelden, sind bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks aufgenommen werden. Die Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sind bei der Anmeldung entgegenzunehmen. Wenn eine Person, die sich innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraumes abmeldet, vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, oder wenn ihr Wahlrecht ruht, so verständigt die Behörde des Fortzugsorts die Behörde des Zuzugsorts."
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

3. § 20 erhält folgende Fassung:

"§ 20

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- (1) Vom Beginn der Auslegungsfrist ab ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. § 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sowie § 27 bleiben unberührt.
- (2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeindebehörde den Mangel auch von Amts wegen beheben; der Nachtrag von Wahlberechtigten ist nur innerhalb der Auslegungsfrist zulässig. Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens bilden, sind ausgenommen. § 19 Abs. 3 bis 5 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Beamten zu versehen.
- (4) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses können Änderungen mit Ausnahme der in § 49 Abs. 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden."
- In § 22 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort "Ablauf" durch das Wort "Beginn" ersetzt.
- 5. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 werden gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 3, 4 und 5.
- 6. § 25 erhält folgende Fassung:

"§ 25

Ausstellung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Beginn der Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses erteilt werden.

<sup>\*)</sup> Ändert Bundesgesetzbl. III 111-1-1.

- (2) Der Wahlschein muß von dem damit beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Verwendung von Vordrukken, in die die Unterschrift eingedruckt ist, ist unzulässig.
- (3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen
- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 4a, eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 4b und
- ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 5, auf dem die vollständige Anschrift des Kreiswahlleiters sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), angegeben ist.

Der Wahlberechtigte kann diese Papiere nachträglich, bis spätestens am Wahltage 12 Uhr, anfordern.

- (4) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden. Die Sendung muß von der Gemeindebehörde freigemacht werden.
- (5) Über die ausgestellten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 22 Abs. 1 und die des Abs. 2 getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Auf dem Wahlschein wird die Nummer vermerkt, unter der er in das Verzeichnis eingetragen ist. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach Satz 1 bis 3 zu führen.
- (6) Wird ein Wähler, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen. Die Gemeindebehörde verständigt den Kreiswahlleiter, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheins unterrichtet.
- (7) Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter
- das allgemeine Wahlscheinverzeichnis sofort nach Abschluß des Wählerverzeichnisses auf schnellstem Wege und
- eine Abschrift des besonderen Wahlscheinverzeichnisses so rechtzeitig, daß sie spätestens am Wahltage vormittags bei dem Kreiswahlleiter eingeht.

Hat die Gemeindebehörde noch Wahlscheine gemäß § 24 Abs. 4 Satz 3 ausgegeben, so teilt sie die Namen der Wahlberechtigten am Wahltage spätestens bis 15 Uhr fernmündlich dem Kreiswahlleiter mit, der sie in den Verzeichnissen nachträgt.

- (8) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt."
- In § 30 Abs. 4 erhält Nummer 2 folgende Fassung:
  - "2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Rufname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben."
- 8. In § 35 Abs. 3 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

"Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, anzugeben. Der Landeswahlleiter hat die Angabe im Kopf der Formblätter zu vermerken."

- 9. In § 41 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
  - "(3) Die Wahlbriefumschläge sollen  $12.5 \times 17.6$  cm (DIN B 6) groß und purpurrot, die Wahlumschläge für die Briefwahl blau sein."
- 10. § 45 wird wie folgt geändert:
  - a) Als neue Nummer 8 wird eingefügt:
    - "8. Verschlußmaterial für die Wahlurne,".
  - b) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
- 11. In § 47 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
  - "(1) Die Gemeindebehörde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen."
- 12. In § 52 Abs. 6 erhält Buchstabe b folgende Fassung:
  - "b) ihn nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem amtlichen Wahlumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält."
- 13. § 57 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 3 und 6 erhalten folgende Fassung:
    - "(3) Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Anstaltswahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeindebehörde richtet den Wahlraum her."
    - "(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben, um dort die Wahlscheine sowie die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegenzunehmen und die Umschläge in die Wahlurne zu legen. Dabei muß auch bettlägerigen Wahlberechtigten Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene

Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Anstaltswahlbezirks zu bringen. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Anstaltswahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt."

- b) Als neuer Absatz 9 wird eingefügt:
  - "(9) Das Wahlergebnis des Anstaltswahlbezirks darf nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden."
- c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

#### 14. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der beigefügten Siegelmarke, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Wahl-

umschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an den darauf angegebenen Heimatkreiswahl-

leiter."

- b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:
  - "(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Kranken-, Pflege- und Gefangenenanstalten sowie Klöstern und Massenunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß den Erfordernissen des Satzes 1 entsprochen werden kann. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 53 sinngemäß; hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein eidesstattlich zu versichern, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat."
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

#### 15. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
   "a) die Zahl der Wahlberechtigten,".
- b) Buchstabe b wird gestrichen.
- c) Die Buchstaben c bis g werden Buchstaben b bis f.
- 16. § 65 erhält folgende Fassung:

# "§ 65

#### Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und Wahlscheine gezählt worden sind, öffnet ein Beisitzer die Wahlumschläge einzeln, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt Wahlumschlag und Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Gibt weder der Wahlumschlag noch der Stimmzettel Anlaß zu Bedenken, so liest der Wahlvorsteher vor, für welchen Bewerber die Erststimme und für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Ist nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme abgegeben worden, so liest er vor, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist, und sagt an, daß die nicht abgegebene Stimme ungültig ist. Bei leer abgegebenen Wahlumschlägen und ungekennzeichneten Stimmzetteln sagt er an, daß beide Stimmen ungültig sind. Gibt ein Wahlumschlag oder Stimmzettel Anlaß zu Bedenken oder enthält ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so behält der Wahlvorsteher die Beschlußfassung dem Wahlvorstand nach Absatz 2 vor. Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

- die Stimmzettel, auf denen die Erststimme und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden sind, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen ist,
- die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist,
- 3. die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- 4. die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behalten sie unter ihrer Aufsicht.

- (2) Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern."
- 17. In § 68 werden Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Halbsatz 2 gestrichen.
- 18. § 69 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - "(1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 24 aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse nach § 52 Abs. 7, § 55 Satz 3 und § 65 Abs. 2 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung des

Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Dieser werden beigefügt die Zählfisten.

- die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Wahlvorstand nach § 65 Abs. 2 besonders beschlossen hat,
- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 55 besonders beschlossen hat."
- b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
  - "(3) Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke nach dem Muster der Anlage 25 bei."
- 19. In § 70 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
  - "(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgabe erledigt, so schlägt der Wahlvorsteher
    - die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,
    - 2. die leer abgegebenen Wahlumschläge,
    - 3. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind, je für sich in Papier ein, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindebehörde."

# 20. § 71 erhält folgende Fassung:

#### "§ 71

Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses

- (1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem eingehenden Wahlbrief den Tag und bei Eingang am Wahltage außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Er sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluß.
- (2) Der Kreiswahlleiter trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen dafür, daß alle am Wahltage bei dem Zustellpostamt seines Sitzes noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten des Kreiswahlleiters gegen Vorlage eines von diesem erteilten Ausweises am Wahltage bis 18 Uhr in Empfang genommen werden
- (3) Der Kreiswahlleiter bestimmt, wieviel Wahlvorstände gebildet werden müssen, um das Wahlergebnis der Briefwahl noch am Wahltage feststellen zu können. Für die Bildung und die Tätigkeit der Wahlvorstände gelten sinngemäß die allgemeinen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe. daß
- die Mitglieder nach Möglichkeit am Sitze des Kreiswahlleiters wohnen sollen,
- der Kreiswahlleiter Ort und Zeit des Zusammentritts des Wahlvorstandes bekanntmacht, für

- die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraums sorgt, die Wahlvorsteher verpflichtet, die Wahlvorstände über ihre Aufgaben unterrichtet, sie einberuft und ihnen etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung stellt
- (4) Der Kreiswahlleiter ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Gemeinden (Ausgabestellen) und verteilt sie auf die einzelnen Wahlvorstände. Er übergibt jedem Wahlvorstand die Wahlscheinverzeichnisse (§ 25 Abs. 7) der ihm zugeteilten Gemeinden.
- (5) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Kreiswahlleiter angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihm versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 89)."

## 21. § 72 erhält folgende Fassung:

#### "§ 72

#### Feststellung des Briefwahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzelr. und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und Beanstandungen nach Absatz 2 nicht zu erheben sind, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt.
  - (2) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
    - dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
    - der Wähler nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
    - weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
    - 4. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt ist oder in einen amtlichen Wahlumschlag, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu numerieren und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen. Die Einsender zurückgewiesener oder verspätet einge-

gangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 63 unter Buchstaben b bis f bezeichneten Angaben nach den allgemeinen Vorschriften fest. Der Wahlvorstand nimmt eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 24a auf. Der Wahlvorsteher verpackt die Unterlagen gemäß § 70 Abs. 1 und übergibt sie dem Kreiswahlleiter, der sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (§ 89).
- (4) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird vom Kreiswahlleiter in die Schnellmeldung für den Wahlkreis (§ 68) und in die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses des Wahlkreises (§ 73) übernommen.
- (5) Wenn der Bundeswahlleiter feststellt, daß infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 21. Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Wahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Wahlergebnisses überwiesen."

# 22. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis und der Wahl nach Landeslisten wahlbezirksweise mit Gemeinde-Zwischensummen unter Hinzufügen des Briefwahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 25 zusammen. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Kreiswahlleiter soweit wie möglich auf."

b) In Absatz 4 erhält Satz 1 letzter Halbsatz folgende Fassung:

"und fügt ihnen die durch Briefwahl abgegebenen sowie die bei den Wahlniederschriften befindlichen auf diesen Bewerber lautenden Stimmzettel bei."

- 23. § 83 wird gestrichen.
- 24. In § 87 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
  - "(1) Der Kreiswahlleiter beschafft die Stimmzettel sowie die Wahlscheinvordrucke (Anlage 4), die Wahlumschläge für die Briefwahl (Anlage 4a), die Siegelmarken (Anlage 4b) und die Wahlbriefumschläge (Anlage 5) für seinen Wahlkreis."
- 25. In § 89 Abs. 2 werden die Worte in den Klammern "§ 24 Abs. 6" durch die Worte "§ 24 Abs. 5" und die Worte "§ 72 Abs. 8" durch die Worte "§ 71 Abs. 5" ersetzt.
- 26. Die Anlagen 1, 3, 4, 4a, 4b, 5, 7, 10, 15, 23, 24, 24a, 25 und 26 erhalten die aus der Anlage dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

### Artikel II

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die sich aus dieser Verordnung ergebende neue Fassung der Bundeswahlordnung wird im Bundesgesetzblatt und im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgemacht.

Bonn, den 30. Mai 1961

Der Bundesminister des Innern Dr. Schröder

# Anlage 1 (zu § 18)

I.	Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde — die Wahlbezirke der Ge
	meinde¹) liegt in der Zeit vom
	während der Dienststunden²), an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10 bis 13 Uhr²)
	(Ort der Auslegung) zu jedermanns Einsicht aus.
II.	Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist
	spätestens am
II 4).	Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, hat in der Zeit von
	bis <sup>4</sup> ) eine Wahlbenachrichtigung erhalten.
	Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einsprudeinlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
IV.	Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises  (Nr. und Name)  durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
v.	Einen Wahlschein erhält auf Antrag
	<ol> <li>ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,</li> <li>a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,</li> <li>b) wenn er nach Beginn der Auslegungsfrist seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt</li> <li>c) wenn er infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seine körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierig keiten aufsuchen kann;</li> </ol>
	2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
	<ul> <li>a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,</li> <li>b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist</li> <li>c) wenn sein Wahlrecht erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses im Einspruchsverfahrer festgestellt wird.</li> </ul>
	Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr 5) bis
	zum 18 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich (2. Tag vor der Wahl) beantragt werden.
	Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltage bis 12 Uhr stellen.
	am Wahltage bis 12 Uhr stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Der Grüfür die Ausstellung des Wahlscheins ist glaubhaft zu machen.

<sup>1)</sup> Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nrn. der Wahlbezirke angeben.

<sup>3)</sup> Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

<sup>8)</sup> Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

<sup>4)</sup> Einzusetzen ist die Zeit, in der die Wahlbenachrichtigungen ausgegeben worden sind. Wenn keine Wahlbenachrichtigungen ausgegeben worden sind, streichen.

<sup>§</sup> In größeren Gemeinden brauchen Anträge nur bis zum 2. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, angenommen zu werden. Nichtzutreffendes streichen.

VI. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

einen amtlichen blauen Wahlumschlag nebst Siegelmarke zu dessen Verschluß und einen amtlichen, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters versehenen purpurroten Wahlbriefumschlag.

Diese Papiere werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Kreiswahlleiter einsenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb des Wahlgebietes gebührenfrei befördert. Er kann auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

 ·		den	••••••	19
	Die Gemeine	lebeh	5rd <b>e</b>	

Anl	la	ge	3
(zu	δ	21	ì

Abschluß des Wählerverzeichnisses  für die Wahl zum Deutschen Bundestag am  Dieses Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom  n der Zeit vom 19 bis zum 19 zu jedermann  Einsicht ausgelegen.  Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind ortsüblich bekanntgemach  vorden 1).  Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durc  lie Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am 19 mtsüblich bekanntgemacht worden 1).  Das Wählerverzeichnis umtaßt  Kennziffer  A 1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein) Personen	Gemeinde			Wahlbezirk
Abschluß des Wählerverzeichnisses  für die Wahl zum Deutschen Bundestag am	Kreis			
Abschluß des Wählerverzeichnisses  für die Wahl zum Deutschen Bundestag am  Dieses Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom  n der Zeit vom				
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am	Land			
Dieses Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom  n der Zeit vom	Absch	luß des Wählerverzei	chnisses	
n der Zeit vom	für die Wahl zum	Deutschen Bundestag ar	n	
Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind ortsüblich bekanntgemach vorden 1).  Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch in Wahlberechtigten der Wahl außerdem am	Dieses Wählerverzeichnis hat nach o	rtsüblicher Bekanntmac	hung vom	
Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch ine Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am 19	in der Zeit vom Einsicht ausgelegen.	19 bis zum		19 zu jedermanns
ile Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am	Die Wahlbezirke und die Wahlräume s worden <sup>(</sup> ).	sowie Ort, Tag und Zei	t der Wahl sir	nd ortsüblich bekanntgemacht
Das Wählerverzeichnis umtaßt    Blätter — Karten   Berichtigung gemäß § 48 der Bundeswahlordnung²	Die Wahlbezirke und die Wahlräume s	owie Ort, Tag und Zeit	der Wahl sind	l den Wahlberechtigten durch
Kennziffer  A 1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)  A 2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)  A 3 Im Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)  A 4 Personen  Personen  Personen  Personen  Personen  Personen  Personen  Personen  Berichtigung gemäß § 46 der Bundeswahlordnung² 19	die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag un ortsüblich bekanntgemacht worden <sup>1</sup> ).	d Zeit der Wahl auß	erdem am	19
Kennziffer  A 1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)  A 2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)  A 3 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen  A 4 Im Wählerverzeichnis personen  A 5 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen  Personen  Personen  Personen  Personen  Personen  Personen  Personen  Personen  Berichtigt nach § 49 der Bundeswahlordnung²)  Berichtigt nach § 49 der Bundeswahlordnung²)	Das Wählerverzeichnis umfaßt			
Kennziffer  A 1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)  A 2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)  A 3 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen  A 4 Im Wählerverzeichnis personen  A 5 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen  Personen  Personen  Personen  Personen  Personen  Personen  Personen  Personen  Berichtigt nach § 49 der Bundeswahlordnung²)  Berichtigt nach § 49 der Bundeswahlordnung²)				:
ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein) Personen Personen  A 2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein) Personen Personen  A 1 + A 2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingeträgen Personen Personen  ——————————————————————————————————	Kennziffer	Blätte	er — Karten	Berichtigung gemäß § 49 der Bundeswahlordnung²)
mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein) Personen Personen  1 + A 2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen Personen Personen	A1 Wahlberechtigte laut Wähl ohne Sperrvermerk "W" (V	erverzeichnis Vahlschein)	Personen	Personen
insgesamt eingetragen Personen Personen 19			Personen	Personen
Berichtigt nach § 49 der Bundeswahlordnung²)		·	Personen	Personen
Berichtigt nach § 49 der Bundeswahlordnung²)				
Berichtigt nach § 49 der Bundeswahlordnung²)			·	
den 19			Die Gemei:	ndebehörde
den 19		<del></del>		
den 19				
	Berichtigt nach § 49 der Bundeswahl	ordnung²)		
	1	19		

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.
2) Nur auszufüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

Anlage 4 (zu § 23)

	Nr
Nur gültig für den Wahl	kreis
W	ahlschein
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am	
Herr/Frau/Fräulein(Ruf- und Familienn	ame)
wohnhaft in	Straße Nr
kann gegen Abgabe dicses Wahlscheines an der V	Wahl des obengenannten Wahlkreises
1. unter Vorlage eines amtlichen Personala	usweises
	bigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
2. durch Briefwahl	
teilnehmen.	
	, den19
(Dienstsiegel)	Die Gemeindebehörde
Verlorene Wahlsche	ine werden nicht ersetzt!
Für 1	Briefwähler
(Vor Ausfüllung	g Rückseite beachten)
Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Brie Erklärung unter Angabe des Ortes und Tages u	efwahl nur vor, wenn die nachstehende eidesstattliche nterschrieben worden ist.
Eidesstattliche E	rklärung zur Briefwahl
Ich erkläre gegenüber dem Kreiswahlleiter des beigefügten Stimmzettel persönlich — gemäß dem	obengenannten Wahlkreises an Eides Statt, daß ich den erklärten Willen des Wählers*) — gekennzeichnet habe.
	den 19
	(Ruf- und Familienname des Wählers oder der Vertrauensperson)

<sup>•)</sup> Bei Kennzeichnung durch eine Vertrauensperson.

#### (Rückseite des Wahlscheins)

#### Wichtige Hinweise für den Briefwähler

Wer durch Briefwahl wählt.

kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel,

legt ihn in den blauen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der beigefügten Siegelmarke, unterschreibt die umstehend vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages.

steckt den verschlossenen blauen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den purpurroten Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbrief und

übersendet ihn durch die Post an den darauf angegebenen Heimatkreiswahlleiter. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Heimatkreiswahlleiters abgegeben werden.

Ihre Stimme ist nur gültig, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis 18 Uhr beim Heimatkreiswahlleiter eingeht!

Wer nicht Gefahr laufen will, daß sein Wahlbrief verspätet eingeht, muß ihn spätestens am Freitag vor der Wahl bis mittags, bei entfernt liegenden Orten noch früher zur Post geben.

Wahlbriefe aus dem Ausland sollen möglichst früh eingeliefert und mit Luftpost versandt werden.

Der Wahlbrief wird, wenn er im Wahlgebiet (Bundesgebiet, West-Berlin) zur Post gegeben wird, gebührenfrei befördert. Gibt der Wähler den Wahlbrief nicht im Wahlgebiet zur Post, so muß er ihn freimachen.

# Stimmabgabe behinderter Wähler

Bedient sich ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist (z. B. Blinde, Armamputierte usw.), einer Vertrauensperson, so handelt diese für ihn nach den obigen Hinweisen.

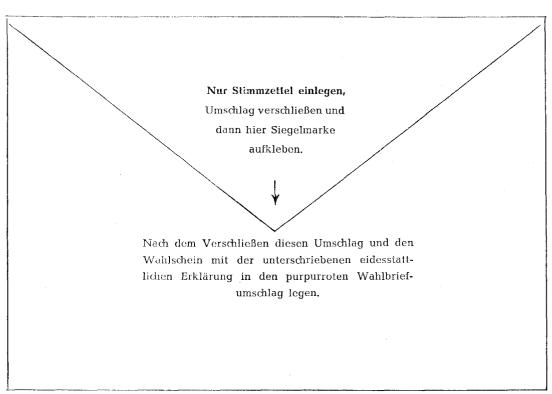
**Anlage 4a** (zu § 25)

# (Vorderseite des Wahlumschlags für die Briefwahl) (DIN C 6) blau

# Wahlumschlag

In diesen Umschlag dürfen Sie nur den Stimmzettel einlegen, nicht aber den Wahlschein.

# (Rückseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)



**Anlage 4 b** (zu § 25)

c:		. 1		_	1	١	_
ÐΙ	ea	$\mathbf{e}_{\mathbf{I}}$	m	d	Ľ	a.	е

zur Bundestagswahl

im Wahlkreis .....

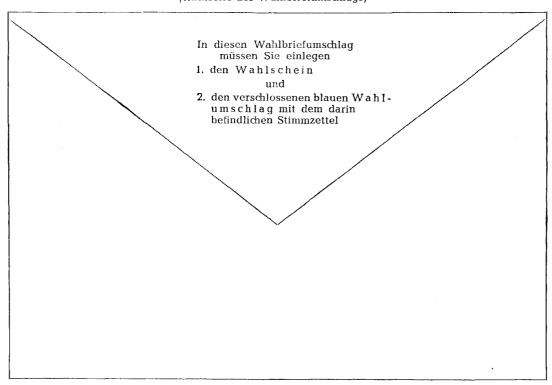
(Nr. und Name des Wahlkreises)

Auf die Rückseite des Wahlumschlags kleben.

# (Vorderseite des Wahlbriefumschlags) (DIN B 6) purpurrot

(Gemeindebehörde, Ort)		Wahlbrief	Innerhalb des Wahlgebiets gebührenfrei
mein	An den		
(Ge	Herrn Kreiswah	leiter des Wahlkreises(P	(r. und Name)
elle	( ')	Ort 2) 3)	
best			•
Ausgabestelle		(Straße und Hausnummer d	er Dienststelle)
Ā			

# (Rückseite des Wahlbriefumschlags)



<sup>1)</sup> Postleitzahl einsetzen.

<sup>2)</sup> Bestimmungsort in der postamtlichen Schreibweise angeben.
3) Schriftgröße etwa Tertia (Fettschrift).

Blatt .....

Anlage 7 (zu § 30)

	dia dia Untervoi	Gültig sind nur chner persönlich un		h galaistat haban	
	the the officials	Ausgeg		n gereistet naben.	
				Der Kreiswahlleiter	19
		Unterschri.	ftenliste		
	für die Bund	lestagswahl am		19	
Ich unt	erstütze hiermit durch meine	Unterschrift den K	reiswahlvorschl	ag der	
<b></b>		me der Partei oder Kenn		unnal	
in dem	(170			мрре)	
als Bev benann	verber im Wahlkreis nt ist.		(Nr. und Nai	ne)	
Lfd. Nr. 1)	Persönliche und hand- schriftliche Unterschrift	Familienname und Rufname des Ut	Geburtstag	Wohnort, Straße und Hausnummer rs in Blockschrift angeben	
1				3	
2					
3	,		-		
4					
5					<u>-</u>
6					
usw					
		Bescheinigung de	s Wahlrechts²	)	
				· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Abs. 1 dauern	des Grundgesetzes und hab den Aufenthalt im Wahlgebie	(Zahl) Den am Wahltage St (§ 12 des Bundes	seit mindester swahlgesetzes).	Deutsche im Sinne des Artik es 3 Monaten ihren Wohnsi Sie sind weder vom Wahlre § 14 des Bundeswahlgesetzes	tz oder
				den	19
			Di	e Gemeindebehörde	
	(Dienstsiegel)			• .	

Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.
 Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt.

Anlage 10 (zu § 30)

# Bescheinigung der Wählbarkeit

	für die Bundestagswahl am
Herr/Frau/Fräulein	(Ruf- und Familienname)
In	Beruf oder Stand
Wohnort	
ist am Wahltage seit n und nicht von der Wä	ndestens einem Jahr Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes lbarkeit ausgeschlossen (§ 16 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes).
	Die Comeindehelände
	Die Gemeindebehörde (Dienstsiegel)

Blatt .....

Anlage 15 (zu § 35)

		Ausgege	eben		
				, den	19
		•		r Landeswahlleiter	
		••••••			
		Unterschrif	tenliste		
	für die Bund	estagswahl am		19	
h unto	erstütze hiermit durch meine	-	•		
ti unte	istutze mermit datai meme	Ontersamm die La	nuestiste dei		
		(Name der	Partei)		***************************************
ir die l	Landeslistenwahl in				
		(Name des L	andes)		
Lfd. Vr. <sup>1</sup> )	Persönliche und hand- schriftliche Unterschrift²)	Familienname und Rufname	Geburtstag	Wohnort, Straße und Hausnummer	
	summine onersum (	des Un	terzeichners	in Blockschrift angeben	
1				•	
2	,				
3					
4					
5					
6					
ISW.			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
	1	Bescheinigung des	Wahlrechts <sup>3</sup> )		
Die ur	iter Nr				
	Interschriftenliste aufgeführt				kels 1
	des Grundgesetzes und hab	(Zahl)			
auernd	en Aufenthalt im Wahlgebic sen (§ 13 des Bundeswahlge	t (§ 12 des Bundes	wahlgesetzes). 🥸	Sie sind weder vom Wahlre	echt au
				don	1Ω
		***************************************		, den	19
			Die	Gemeindebehörde	

<sup>1)</sup> Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer  $\mathbf{1}$  zu beginnen.

 <sup>2)</sup> Die Sammtung von Unterschriften ist erst zulässig, wees die Londesliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
 3) Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt.

An	la	ge	23
(zu	§	68	3)

	•		
	orstand Nr. 1)		
ahlkreis 1	)	••••••	
	Schnellmeldung über da	ıs Ergebnis der Wahl	zum Deutschen Bundestag
	am		19
der V die C der E der k	Wahlvorsteher an die Gemeind Gemeindebehörde an den Kreis Briefwahlvorsteher an den Kre Kreiswahlleiter an den Landess	debehörde, swahlleiter, eiswahlleiter,	rnschreiber, Telegramm, Bot <b>e)</b>
ennziffer	2)		
1 + A 2.	Wahlberechtigte <sup>3</sup> )		
В.	Wähler		
	TT		
C. D.	Ungültige Erststimmen Gültige Erststimmen		
D.	Von den gültigen Erststimme	on ontfallen auf	
	Partei oder Kennwo	rt	Stimmenzahl
	1		
	2. (usw. lt. Stimmzet		
			Zusammen
	Als gewählt geiten kann de	r Bewerber4)	
			(Partei oder Kennwort)
E.	Ungültige Zweitstimmen	410	
F.	Gültige Zweitstimmen		
	Von den gültigen Zweitstimm	nen entfallen <b>auf</b>	
	Landesliste		Stimmenzah
			Strimmenzam
	1. (Bezeichnung der Land		
	2.		
	(usw. lt. Stimmzett	.el)	Zusammen
			(Unterschrift)
Во	ei telefonischer Weitermeldun	g Hörer erst auflegen,	wenn die Zahlen wiederholt sind.
Du	rchgegeben:	Uhrzeit:	Aufgenommen:
(Unterse	hrift des Meldenden)		(Unterschrift des Aufnehmenden

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

Nach Abschnitt X der Wahlniederschrift (Anlage 24), bei der Briefwahl nach Abschnitt VIII der Wahlniederschrift (Anlage 24 a); siehe auch Zusammenstellung Anlage 25.
 Vom Briefwahlvorstand nicht ausgefülten,

<sup>4)</sup> Nur in der Schnellmeldung des Kreiswahlleiters angeben.

Anlage 24 (zu § 69)

<b>~</b>	Wanibezirk Nr
Gemeinde	
Kreis	
Wahlkreis	
Land	
Wahlnied	derschrift
ZU	IF
Bundestagswahl am	19
	, den
(Ort)	
I 7n don out houts only and a Don't town II	
I. Zu der auf heute anberaumten Bundestagswahl	
	vom Wahlvorstand erschienen:
1	
2.	als stellvertretender Wahlvorsteher
3	als Schriftführer
4	als Beisitzer
5	als Beisitzer
6	als Beisitzer
7	als Beisitzer
8	als Beisitzer
9	als Beisitzer
10	als Beisitzer
(Ruf- und Familiennamen)	
A1 1776 7 "C	
Als Hilfskräfte waren zugezogen:	
1	
2	
3. (Ruf- und Familiennamen)	
(Kur- und Pamintennamen)	
II. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlu vorstandes durch Handschlag zur unparteiische lehrte sie über ihre Aufgaben.	ng damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahln Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtete. Er be-
Ein Abdruck des Bundeswahlgesetzes und der	Bundeswahlordnung lag im Wahlraum vor.
III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wawar. Sodann wurde die Wahlurne verschlosse wahrung.	hlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer en. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Ver-
Wahlzelle(n) mit Tisch(cn) aufgestellt, ein Nebe	tel behandeln konnten, war(en) im Wahlraum enraum — Nebenräume — hergerichtet, der — – waren, und dessen — deren — Eingang vom Wahl-
abgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wäl ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den N Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimn	Minuten begonnen. Vor Beginn der Stimm- hlerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen nabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buch- tigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der er Abschlußbescheinigung.

VI.	Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu	verzeichnen,
	Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen: (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 52 Abs wahlordnung)	.6 und 7 und des § 55 der Bundes-
		•
	Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und al beigefügt.	
VII.	Von 18 Uhr¹) ab wurden nur noch die im Wahlraum anwesender zugelassen.	n Wahlberechtigten zur Stimmabgabe
	Um	
VIII.	a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet, die Wahlumschläge gezählt.	wurden entnommen und ungeöffnet
	Die Zählung ergab	
	b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen S	timmabgabevermerke gezählt.
	Die Zählung ergab	Vermerke
	c) Mit Wahlschein haben gewählt	Personen (B 1)
	b) + c) zusammen	Personen
	Die Gesamtzahl b) $+$ c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläzahl b) $+$ c) war um größer $-$ kleiner als die Zahl der Lahl der La	ler Wahlumschläge. Die Verschieden-
IX.	Hierauf öffnete ein Beisitzer die Wahlumschläge einzeln, nahm Wahlumschlag und Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Gab weder zettel Anlaß zu Bedenken, so las der Wahlvorsteher vor, für w für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war die Zweitstimme abgegeben worden, so las er vor, für welcher liste die Stimme abgegeben worden war, und sagte an, daß di ist. Wenn der Wahlumschlag leer oder der Stimmzettel ungek sagte er an, daß beide Stimmen ungültig sind. Gab der Wahlums Bedenken oder enthielt ein Wahlumschlag mehrere Stimmzette Beschlußfassung dem Wahlvorstand vor. Die vom Wahlvorste	der Wahlumschlag noch der Stimm- elchen Bewerber die Erststimme und r. War nur die Erststimme oder nur n Bewerber oder für welche Landes- e nicht abgegebene Stimme ungültig ennzeichnet abgegeben worden war, schlag oder der Stimmzettel Anlaß zu el, so behielt der Wahlvorsteher die
	1. die Stimmzettel, auf denen die Erststimme und die Zweitstimm worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erst	
	2. die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben v	worden war,
	3. die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeich	•
	4. die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, mit den z zettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und die Wahlumschlä- je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.	
	Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültig	keit der Stimmen, die auf den in

Nummer 4 genannten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils mündlich bekannt und sagte bei den für gültig befundenen Stimmen an, für welchen

<sup>1)</sup> Im Falle des § 43 Abs. 2 der Bundeswahlordnung zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

Bewer	ber oc	ler	welche	Landes	sliste	sie	abgegebe	en '	worden	waren.	Er	vermerkte	auf	der	Rücks	seite
jedes	Stimm:	zeft	els, ob	beide S	Stimm	en o	der nur	die	Erststin	nme ode	er n	ur die Zw	eitsti:	mme	für gi	ültig
												fortlaufen				
Stimm	zettel	sind	als A	nlagen	Nr		bis		beigefü	gt.						

Die Zählung der Stimmen erfolgte mit Zähllisten. Der Listenführer verzeichnete jede aufgerufene gültige und ungültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte der Zählliste, indem er fortlaufend eine Zahl abstrich und den Aufruf laut wiederholte.

# X. Wahlergebnis

Die Zahlenangaben für die Zeilen A 1, A 2 und A 1+A 2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

Kennziffer ²)		Personen
A 1.	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	
A 2.		
A1 + A2.		
В.	Wähler insgesamt (Nr. VIII a)	
В 1.	Darunter Wähler mit Wahlschein (Nr. VIII c)	
	Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) <sup>8</sup> )	MALE AND PARTY.
C.	Ungültige Erststimmen	
D,	Gültige Erststimmen	
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf	Erst-
	Nr. Ruf- und Familienname der Bewerher, Partei	stimmen
	1.	
	2	
	3.	
	(laut Stimmzettel) Zusammen	
	Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)4)	
E.	Ungültige Zweitstimmen	
F.	Gültige Zweitstimmen	
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf	Zweit-
	Nr. Bezeichnung der Landeslisten	stimmen
	1	
	2	***************************************
	3	
	•	
	(laut Stimmzettel) Zusammen	
	sten wurden vom Listenführer und Wahlvorsteher unterschrieben beigefügt.	und sind als An-
	ergebnis (Nummer X) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung stem Wege telefonisch — durch Boten — an	

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Wahlniederschriften und die Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahletgebnisses sind in die Schnellmeldung bei derselben Kennziffer einzutragen, mit der sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

<sup>8)</sup> Summe C + D muß mit B übereinstimmen.

<sup>4)</sup> Summe  $\mathbf{E} + \mathbf{F}$  muß mit  $\mathbf{B}$  übereinstimmen.

Anwesend waren während der Wahlhandlung immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Feststellung des Wahlergebnisses alle Mitglieder.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der 3	Wahlvorstehe <del>r</del>	Die Beisitzer
Der	Stellvertreter	
Der	Schriftführer	
	·	
		<del>-</del>

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beigefügt sind, wie folgt verpackt:

- 1 Paket mit den Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- 1 Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen,
- 1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde werden übergeben

- 1. diese Wahlniederschrift,
- die versiegelten Pakete, das Wählerverzeichnis, die Wahlumschläge, die Wahlurne gegebenenfalls mit Schloß und Schlüsseln und die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Ausstattungsgegenstände.	
·	Der Wahlvorsteher
Die Wahlniederschrift mit allen darin ver	zeichneten Anlagen wurde am
	auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.
	(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Briefwahlvorstand ......

Anlage 24 a (zu § 72)

Wahlkreis .....

Land	
	Wahlniederschrift
	zur
	Bundestagswahl am
	über die Feststellung des Briefwahlergebnisses
	, den
	(Ort)
I.	Zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl waren vom Briefwahlvorstand Nrerschienen:
	1 als Wahlvorsteher
	2 als stellvertretender Wahlvorsteher
	3als Schriftführer
	4als Beisitzer
	5als Beisitzer
	6als Beisitzer
	7als Beisitzer
	8als Beisitzer
	9. als Beisitzer
	10. als Beisitzer
	(Ruf- und Familiennamen)
	Als Hilfskräfte waren zugezogen:
	1
	2
	(Ruf- und Familiennamen)
	,,,
· II.	Der Wahlvorsteher eröffnete die Feststellungsverhandlung um
	Ein Abdruck des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lag vor.
III.	Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
IV.	Der Wahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm vom Kreiswahlleiter
V.	Hierauf öffnete ein Beisitzer die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab sie dem Wahlvorsteher. Dieser las aus dem Wahlschein den Namen des Wählers vor. Nachdem der Schriftführer den Namen im Wahlscheinverzeichnis gefunden hatte und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, legte der Wahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.

Es wurden insgesamt		den durch Beschluß zurückgewiesen
Wahlbriele	, weil dem Wahlumschlag kein gültiger W geschriebenen eidesstattlichen Versicher gefügt war,	Vahlschein <b>ode</b> r kein mit der vor- rung versehener Wahlschein bei-
Wahlbriefe	weil der Wähler nicht im Wahlscheinver	rzeichnis eingetragen war,
Wahlbriele	, weil weder der Wahlbrief noch der Wah	ılumschlag verschlossen war,
Wahlbriefe,	weil der Stimmzettel nicht in einem amt einem amtlichen Wahlumschlag, der offen nis gefährdenden Weise von den übrigen baren Gegenstand enthielt.	sichtlich in einer das Wahlgeheim-
Zusammen Wa	thlbriefe.	
Sie wurden samt Inhalt a	rusgesondert,	
mit einem Vermerk über	den Zurückweisungsgrund versehen,	
wieder verschlossen,		
fortlaufend numeriert und	1	
der Wahlniederschrift in	einem versiegelten Paket beigefügt.	
Nach besonderer Beschluf bis 5 behandelt.	Blassung wurden Wahlbriefe zug	gelassen und nach Absatz 1 Satz 2
	r eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die worden waren, wurde die Wahlurne geöf et gezählt.	
a) Die Zählung ergab		
	in das Wahlscheinverzeichnis eingetra- rmerke gezählt. Die Zählung ergab	Vermerke
c) Sodann wurden die ergab	Wahlscheine gezählt. Die Zählung	Wahlscheine
	schläge, der Stimmabgabevermerke und de denheit, die sich auch bei wiederholter Z	
••••		
		•

- VII. Hierauf öffnete ein Beisitzer die Wahlumschläge einzeln, nahm den Stimmzettel heraus und übergab Wahlumschlag und Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Gab weder der Wahlumschlag noch der Stimmzettel Anlaß zu Bedenken, so las der Wahlvorsteher vor, für welchen Bewerber die Erststimme und für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. War nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme abgegeben worden, so las er vor, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war, und sagte an, daß die nicht abgegebene Stimme ungültig ist. Wenn der Wahlumschlag leer oder der Stimmzettel ungekennzeichnet abgegeben worden war, sagte er an, daß beide Stimmen ungültig sind. Gab der Wahlumschlag oder der Stimmzettel Anlaß zu Bedenken oder enthielt ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so behielt der Wahlvorsteher die Beschlußfassung dem Wahlvorstand vor. Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten
  - 1. die Stimmzettel, auf denen die Erststimme und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
  - 2. die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
  - 3. die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
  - 4. die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den in Nummer 4 genannten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils mündlich bekannt und sagte bei den für gültig befundenen Stimmen an, für welchen Bewerber oder welche Landesliste sie abgegeben worden waren. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die Stimmzettel sind als Anlagen Nr. ....... bis ........ beigefügt.

VIII.

Wahlergebnis

Die Zählung der Stimmen erfolgte mit Zähllisten. Der Listenführer verzeichnete jede aufgerufene gültige und ungültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte der Zählliste, indem er fortlaufend eine Zahl abstrich und den Aufruf wiederholte.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)	
Ungültige Erststimmen <sup>2</sup> )	
Gültige Erststimmen <sup>2</sup> )	
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf	
Nr. Ruf und Familienname der Bewerber, Partei	Erststimme
1	Management
2	
3	
Zusammen	<b></b>
	4
Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen	)
Ungültige Zweitstimmen³)	
Gültige Zweitstimmen³)	
Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf	
Nr. Bezeichnung der Landeslisten	Zweitstimm
1,	
2	
3	
(laut Stimmzettel)	
	Gültige Erststimmen²)  Von den gültigen Erststimmen entfielen auf Nr. Ruf und Familienname der Bewerber, Partei  1

Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei derselben Kennziffer einzutragen, mit der sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
 Summe C + D muß mit B übereinstimmen.
 Summe E + F muß mit B übereinstimmen.

Vorstehende Niederschrift	wurde vorgelesen,	von dem Wahlvorsteher,	dem Stellvertreter,	dem Schrift-
führer und den Beisitzern	genehmigt und wie	e folgt vollzogen:		

Der Wahlvorsteher	Die Beisitzer
Der Stellvertreter	
Der Schriftführer	
Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzett schrift beigefügt sind, wie folgt verpackt:	el und Wahlscheine, die nicht dieser Nieder-
Paket mit den Stimmzetteln, geordnet und gebündelt auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist	
Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen,	,
Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.	
Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit de Inhaltsangabe verschen.	r Nummer des Briefwahlvorstandes und der
Dem Beauftragten des Kreiswahlleiters werden übergeb I. diese Wahlniederschrift,	en -
<ol> <li>die versiegelten Pakete, die Wahlscheinverzeichniss gebenenfalls mit Schloß und Schlüssel — und die s gegenstände.</li> </ol>	
	Der Wahlvorsteher
Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten An	lagen wurde am
	Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten des Kreiswahlleiters)

Anlage 25							
(711 88 69 Ah	c 3	73	Δhs	1	74	Ahs	1

Wahl zum Deutschen Bundestag	Gemeinde
	Kreis
am	Wahlkreis
	Land

# Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl

	Wahlbezirk-Nr.		Wahlbe:	ahlberechtigte		W	Wahl in den Wahlkreisen					v	Wahl nach Landeslisten 2)					
	 Gemeinde	laut Wähle	rverzeichnis	nach BWO § 22 Abs. 2 insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)					,		Erstst	Von den gültigen Erststimmen entfallen auf			Zwe	Zwi	Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste	
fd. Vr.	— Kreis	ohne Sperr-	mit Sperr- vermerk "W" (Wahlschein)		BWO § 22	insgesamt	darunter mit Wahlschein			de:	ntfalle n Bev	en auf verber			ent die l	fallen a Landesi		
	Brjefwahlergebnis Wahlkreis	ohne Sperr- vermerk "W" (Wahlschein)					u gü				un- gültig	gültig				un- gültiç	gültig	
all and the second		A 1	A 2	A 3	A	В	B 1	С	D	1	2	3 -	- Е	F	1	2 3		
						,					The second control of							
-												Addition						

<sup>1)</sup> Nur vom Kreiswahlleiter auszufüllen und aus den ihm nach § 25 Abs. 7 übersandten Wahlscheinverzeichnissen zu entnehmen.

<sup>2)</sup> Wenn Zweitstimmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes unberücksichtigt bleiben, sind in die Zusammenstellung des Kreis-, Landes- und Bundeswahlleiters neben den unbereinigten auch die bereinigten Zweitstimmenzahlen aufzunehmen.

Anlage 26 (zu § 73)

~	,	
Wahlkreis		 

# Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis

	den	. 19
I.	Zur Feststellung der Ergebnisse der Bundestagswahl am	im Wahlkteis
	(Nr. und Name) gemäßer Ladung der Kreiswahlausschuß zusammen.	. 19nach ordnungs-
	Es erschienen:	
	1 als Vorsitzender	
	2als Stellvertreter	
	3als Beisitzer	
	4 als Beisitzer	
	5 als Beisitzer	
	6 als Beisitzer	
	7. als Beisitzer	
	8als Beisitzer (Familienname, Rufname, Wohnort)	
	Ferner waren zugezogen:	
	als Schriftführer	
	als Hilfskraft	
	Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 5 der Bunde bekanntgemacht worden.	swahlordnung öffentlich
11.	Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Wahlniederschriften der (Zah: Wahlkreises und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebn und Gemeinden. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß die Beschlüsse der W den — keinen — Beanstandungen oder Bedenken Anlaß gaben:	isse nach Wahlbezirken 'ahlvorstände zu folgen-
	Der Kreiswahlausschuß traf dazu folgende Entscheidungen:	
	Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschließlich des Er ergab folgende Gesamtergebnisse für den Wahlkreis:	gebnisses der Briefwahl
	Kennziffer*)	
	A. Wahlberechtigte	•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••
	B. Wähler	
	C. Ungültige Erststimmen	
	D. Gültige Erststimmen	,

<sup>\*)</sup> Kennziffer nach der Zusammenstellung der Anlage 25.

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

	Bewerber (Familienname)	Partei (Kennwort)	Erststimmen					
	1							
	2	***************************************						
	3							
	(usw. laut Stimmzettel)							
E.	Ungültige Zweitstimmen							
F.	Gültige Zweitstimmen							
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf							
	Landesliste (Bezeichnung)		Zweitstimmen					
	1.							
	2							
	3. (usw. laut Stimmzettel)		,					
	Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wu Zusammenstellung nach Wahlbezirken, Gemeind den Beisitzern und von dem Schriftführer unter	len und Briefwahlvorständen v						
II.	Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bew							
	(Kreiswahlvorschlag Nr) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkre gewählt ist.							
	Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber							
	(Kreiswahlvorschlag Nr) und der Bewer							
	Nr) die meisten Stimmen bei Stimmeng wahlleiter das Los, das auf den Bewerber							
	(Kreiswahlvorschlag Nr) fiel.							
	wurden an Hand der von den Gemeinden angef beigefügten gültigen Stimmzettel, auf denen di worden ist, ermittelt, für welche Landeslisten d wahlausschuß stellte fest:	e Erststimme für den gewählt	en Bewerber abgegeben					
	Zahl der für den Bewerber abgegebenen gültiger	n Erststimmen						
	Ungültige Zweitstimmen		~					
	Gültige Zweitstimmen							
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf							
	1							
	2							
	3							
	usw. (Bezeichnung der Landesliste)							
V.	Der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis des Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, vo führer genehmigt und wie folgt unterschrieben:	n dem Kreiswahlleiter, den Be						
	Der Kreiswahlleiter	. І	Die Beisitzer					
		1						
		•						
	Der Schriftführer							
		-	,					
******		6						

# Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

#### Vom 1. Juni 1961

Auf Grund des § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaften vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444) wird von der Bundesregierung

und auf Grund des § 14 Abs. 8 dieses Gesetzes wird vom Bundesminister für Wirtschaft

verordnet:

#### § 1

- (1) Die Befugnis zur Erteilung und zum Widerruf der Genehmigung in den Fällen der §§ 2 und 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes wird
  - für den Bereich der Bundeswehr auf den Bundesminister für Verteidigung,
  - 2. für den Bereich des Zollgrenzdienstes auf den Bundesminister der Finanzen,
  - für den Bereich der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen sowie der Behörden des Strafvollzugs auf den Bundesminister des Innern.
  - 4. für alle übrigen Bereiche auf den Bundesminister für Wirtschaft

# übertragen.

(2) Die Befugnis zur Erteilung und zum Widerruf der Genehmigung in den Fällen des § 4 Abs. 1 des Gesetzes wird auf den Bundesminister für Verkehr übertragen. Er übt seine Befugnis im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen aus.

#### δ 2

Die dem Bundesminister für Wirtschaft nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zustehenden Überwachungsbefugnisse werden auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Juni 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Auswärtigen von Brentano

Der Bundesminister des Innern Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen Etzel

Der Bundesminister für Verteidigung Strauß

Der Bundesminister für Verkehr Seebohm

# Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

# Vom 1. Juni 1961

Auf Grund des § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 7 und § 14 Abs. 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

## § 1

# Antrag auf Erteilung einer Herstellungsgenehmigung

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung von Kriegswaffen muß folgende Angaben enthalten:
  - 1. Name und Anschrift des Antragstellers
  - 2. Name und Anschrift des Erwerbers
  - 3. Name und Anschrift des Auftraggebers
  - 4. Bezeichnung der Kriegswaffen

- 5. Nummer der Kriegswaffenliste
- 6. Stückzahl oder Gewicht
- 7. Zweck der Herstellung
- 8. Endverbleib der Kriegswaffen.
- (2) Mit dem Antrag ist ferner anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen,
  - ob die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes genannten Personen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben,
  - ob die im Zusammenhang mit der genehmigungsbedürftigen Handlung nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen vorliegen,

3. welche Sicherheits- und Geheimschutzmaßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 1 des Gesetzes getroffen oder beabsichtigt sind.

#### § 2

# Antrag auf Erteilung einer Überlassungsgenehmigung

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Überlassung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen an einen anderen muß folgende Angaben enthalten:
  - 1. Name und Anschrift des Antragstellers
  - Name und Anschrift desjenigen, dem der Antragsteller die tatsächliche Gewalt überlassen will (Erwerber)
  - 3. Name und Anschrift des Herstellers
  - 4. Bezeichnung der Kriegswaffen
  - 5. Nummer der Kriegswaffenliste
  - 6. Stückzahl oder Gewicht
  - 7. Zweck der Überlassung.
  - (2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 3

# Antrag auf Erteilung einer Erwerbsgenehmigung

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Erwerb der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen von einem anderen muß folgende Angaben enthalten:
  - 1. Name und Anschrift des Antragstellers
  - Name und Anschrift desjenigen, von dem der Antragsteller die tatsächliche Gewalt erwerben will
  - 3. Name und Anschrift des Auftraggebers
  - 4. Name und Anschrift des Herstellers
  - 5. Bezeichnung der Kriegswaffen
  - 6. Nummer der Kriegswaffenliste
  - 7. Stückzahl oder Gewicht
  - 8. Zweck des Erwerbs
  - 9. Endverbleib der Kriegswaffen.
  - (2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

# § 4

# Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Beförderung innerhalb des Bundesgebietes

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Beförderung von Kriegswaffen innerhalb des Bundesgebietes (§ 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) muß folgende Angaben enthalten:
  - 1. Name und Anschrift des Antragstellers
  - 2. Name und Anschrift des Absenders
  - 3. Name und Anschrift des Empfängers
  - 4. Bezeichnung der Kriegswaffen
  - 5. Nummer der Kriegswaffenliste
  - 6. Stückzahl oder Gewicht
  - 7. Name und Anschrift des Beförderers
  - 8. Zweck der Beförderung

- 9. Beförderungsmittel
- 10. Versand- und Zielort
- 11. Zeitraum der Beförderung.
- (2) In den Fällen der Beförderung von Kriegswaffen zum Zwecke der Ausfuhr oder der Durchfuhr (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes) muß der Antrag außerdem Angaben über den Endverbleib der Kriegswaffen enthalten. Die Angaben sind glaubhaft zu machen.
  - (3) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 5

# Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Beförderung außerhalb des Bundesgebietes

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Beförderung von Kriegswaffen außerhalb des Bundesgebietes muß folgende Angaben enthalten:
  - 1. Name und Anschrift des Antragstellers
  - 2. Bezeichnung der Kriegswaffen
  - 3. Nummer der Kriegswaffenliste
  - 4. Stückzahl oder Gewicht
  - 5. Endverbleib der Kriegswaffen oder Name und Anschrift des Empfängers
  - 6. Beförderungsmittel
  - 7. Versand- und Zielort
  - 8. Fahrt- oder Flugstrecke
  - 9. Zeitraum der Beförderung.
  - (2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

# § 6 Antragsform

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist schriftlich zu stellen. Die Genehmigungsbehörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Ist mit der Durchführung eines Beschaffungsoder Instandsetzungsauftrages, den ein in § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 des Gesetzes genannter Bundesminister oder eine ihm nachgeordnete Behörde vergibt, eine genehmigungsbedürftige Handlung verbunden, so gilt das schriftliche Angebot des Auftragnehmers als Antrag auf Erteilung der erforderlichen Genehmigung. Liegt kein schriftliches Angebot vor, so findet Satz 1 entsprechende Anwendung, wenn der Auftragnehmer den Auftrag schriftlich annimmt.

#### § 7

# Gleichzeitige Antragstellung

- (1) Liegen die Voraussetzungen für den Wegfall der Überlassungs- und Erwerbsgenehmigung nicht vor, so sollen
  - a) in den Fällen der Beförderung von Kriegswaffen innerhalb des Bundesgebietes der Antrag des Absenders nach § 2 und der Antrag des Empfängers nach § 3,
  - b) in den Fällen der Beförderung von Kriegswaffen zum Zwecke der Einfuhr der Antrag des Empfängers nach § 3,
  - c) in den Fällen der Beförderung von Kriegswaffen zum Zwecke der Ausfuhr der Antrag des Absenders nach § 2

spätestens mit dem Antrag auf Genehmigung der Beförderung nach § 4 gestellt werden.

(2) In den Fällen der Überlassung und des Erwerbs der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen sollen der Antrag desjenigen, der die tatsächliche Gewalt überlassen will, und der Antrag desjenigen, der die tatsächliche Gewalt erwerben will, gleichzeitig gestellt werden.

#### § 8

## Dauergenehmigung

- (1) Die Genehmigung kann einem Antragsteller ohne Beschränkung auf die Vornahme einer einzelnen Handlung für eine bestimmte Zeitdauer erteilt werden (Dauergenehmigung), wenn es wegen der mehrfachen Wiederholung von Handlungen der gleichen Art zweckmäßig ist und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden.
- (2) Die Dauergenehmigung zur Herstellung der in Teil B der Kriegswaffenliste genannten Kriegswaffen kann ohne Beschränkung auf eine bestimmte Menge, die Dauergenehmigung zur Beförderung von Kriegswaffen kann ohne Beschränkung auf eine bestimmte Art und Menge erteilt werden. Andere Dauergenehmigungen können nur für eine bestimmte Art und Menge erteilt werden.

#### § 9

# Führung und Inhalt des Kriegswaffenbuches

- (1) Wer zur Führung eines Kriegswaffenbuches verpflichtet ist, hat den Anfangsbestand (§ 10 Abs. 1), jede Bestandsveränderung und den Bestand an den Meldestichtagen (§ 10 Abs.2) in das Kriegswaffenbuch einzutragen. Die Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen. In dem Buch darf nicht radiert und keine Eintragung unleserlich gemacht werden. Anderungen, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder später gemacht worden sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- (2) Für jeden Waffentyp ist ein besonderes Blatt mit der Nummer der Kriegswaffenliste anzulegen.
- (3) Bei der Eintragung des Anfangsbestandes sind folgende Angaben zu machen:
  - 1. Stückzahl oder Gewicht
  - 2. Waffennummer
  - 3. Nummer der Genehmigungsurkunde
  - 4. Name und Anschrift des Herstellers.
- (4) Bei der Eintragung der Bestandsveränderung sind folgende Angaben zu machen:
  - 1. Laufende Nummer und Tag der Eintragung
  - 2. Stückzahl oder Gewicht
  - 3. Waffennummer
  - 4. Nummer der Genehmigungsurkunde
  - 5. Grund des Zugangs:
    - a) Herstellung einschließlich Umbau und Wiedergewinnung
    - b) Dauernder, vorübergehender oder genehmigungsfreier Erwerb
    - c) Einfuhr
    - d) Lagerungswechsel
    - e) Sonstige Gründe

- 6. Grund des Abgangs:
  - a) Zerlegung oder Umbau
  - b) Dauernde, vorübergehende oder genehmigungsfreie Überlassung
  - c) Ausfuhr
  - d) Lagerungswechsel
  - e) Verschuß
  - f) Verlust
  - g) Sonstige Gründe
- 7. Name und Anschrift des Herstellers
- Name und Anschrift desjenigen, der die tatsächliche Gewalt überlassen oder erworben hat
- 9. Beförderungsmittel
- 10. Tag der Beförderung
- 11. Name und Anschrift des Beförderers.
- (5) Bei der Eintragung des Bestandes an den Meldestichtagen sind folgende Angaben zu machen:
  - 1. Laufende Nummer und Tag der Eintragung
  - 2. Stückzahl oder Gewicht
  - 3. Waffennummer.
- (6) An Stellen, die der Anlage des Buches nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Sofern bei den Eintragungen einzelne Angaben nicht gemacht werden können, ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken.
- (7) Wer Kriegswaffen innerhalb des Bundesgebietes für einen anderen befördert oder Kriegswaffen außerhalb des Bundesgebietes mit deutschen Seeschiffen oder Luftfahrzeugen befördert oder im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz und keine gewerbliche Niederlassung hat, ist nicht verpflichtet, ein Kriegswaffenbuch zu führen.

# § 10

# Meldung der Kriegswaffenbestände

- (1) Der am 1. Juni 1961 vorhandene Kriegswaffenbestand (Anfangsbestand) ist dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nach Waffentypen getrennt und mit folgenden Angaben bis zum 31. Juli 1961 zu melden:
  - 1. Stückzahl oder Gewicht
  - 2. Nummer der Genehmigungsurkunde.
- (2) Jede Bestandsveränderung und die am 31. März und am 30. September eines jeden Jahres (Meldestichtage) vorhandenen Kriegswaffenbestände sind dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nach Waffentypen getrennt und mit den in § 9 Abs. 4 und 5 vorgeschriebenen Angaben, jedoch ohne Waffennummer, binnen zwei Wochen nach den Meldestichtagen zu melden.
  - (3) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

#### § 11

#### Aufbewahrungsfristen

(1) Der zur Führung eines Kriegswaffenbuches Verpflichtete hat das Kriegswaffenbuch so lange aufzubewahren, wie er die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen innehat, mindestens jedoch zehn Jahre vom Tage der zuletzt vorgenommenen Eintragung an gerechnet.

(2) Der Inhaber einer Genehmigung hat die Genehmigungsurkunde so lange aufzubewahren, wie er die tatsächliche Gewalt über die in der Urkunde genannten Kriegswaffen innehat, mindestens jedoch zehn Jahre vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

#### § 12

# Nicht ausgenutzte Genehmigungen

- (1) Wird die genehmigte Handlung nicht oder nur teilweise ausgeführt, so hat der Inhaber der Genehmigung dies dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft spätestens zwei Wochen nach Ablauf einer in der Genehmigungsurkunde für die Ausführung der Handlung festgesetzten Frist mitzuteilen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen der Beförderung von Kriegswaffen außerhalb des Bundesgebietes mit deutschen Seeschiffen oder Luftfahrzeugen.

#### § 13

# Kennzeichnungspflicht

(1) Kriegswaffen, die im Bundesgebiet hergestellt, in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst in das Bundesgebiet verbracht werden, müssen ein Zeichen des Herstellers oder des Einführers tragen. Das Zeichen ist an sichtbarer Stelle anzubringen und muß dauerhaft sein.

- (2) Bei Pulvern und Sprengstoffen (Nummer 52 bis 61 der Kriegswaffenliste) ist das Zeichen auf der Verpackung anzubringen. Wird die Verpackung gewechselt, so ist das Zeichen auf die neue Verpackung zu übertragen.
- (3) Kriegswaffen, die im Bundesgebiet hergestellt, in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst in das Bundesgebiet verbracht werden, ausgenommen Munition, Munitionsteile, Pulver und Sprengstoffe (Nummer 9 bis 15, 30, 31, 38, 39 bis 43, 46 bis 50 und 52 bis 61 der Kriegswaffenliste), sollen außer dem Zeichen eine fortlaufende Herstellungsnummer tragen.

#### § 14

# Gestellungs-, Anmelde- und Vorführungspflicht

- (1) Kriegswaffen sind, soweit sie nicht schon nach den Zollvorschriften zu gestellen sind, bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr den vom Bundesminister der Finanzen bestimmten Zollstellen zu gestellen, im Freihafen Hamburg bei dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg anzumelden.
- (2) Beim sonstigen Verbringen von Kriegswaffen in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet sind die Kriegswaffen den für die Überwachung dieses Verkehrs zuständigen Zolldienststellen vorzuführen.

# § 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Juni 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft Ludwig Erhard

Für den Bundesminister der Finanzen Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes Wilhelmi

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesdesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I.S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II. Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis verteijährlich für Teil I und III. Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis verteijährlich für Teil I und III. Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis verteijährlich für Teil I und III. Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis verteijährlich für Teil I und III. Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis verteijährlich für Teil I und III. Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis verteijährlich für Teil I und III. Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis verteijährlich für Teil I und III. Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis verteijährlich für Teil I und III. Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis verteijährlich für Teil I und III. Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis verteijährlich für Teil I und III. Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis verteijährlich für Teil I und III. Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis verteijährlich für Teil I und III. Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis verteijährlich für Teil I und III. Laufender Bezugspreis verteijährlich für Teil I und III. Laufender Bezugspreis verteijährlich für Teil I und III. Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis verteijährlich für Teil I und III. Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis verteijährlich für Teil I und III. Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis verteijährlich für Teil I und III. Laufender Bezug nur durch die Post Be